Austauschseiten
zur

LPO
Leistungs-Prüfungs-Ordnung
2018

(Alle bisherigen Ergänzungssätze müssen eingeheftet sein!)

Austauschhinweis:
Damit Ihre Leistungs-Prüfungs-Ordnung 2018 (Regelwerk für den deutschen Turniersport) wieder auf dem aktuellsten Stand ist, haben wir die Änderungen zum 1.1.2022 (rot-markiert) in die entsprechenden Seiten eingearbeitet, sodass Sie diese austauschen können. Auf den Seiten die keine farbig-markierten Textstellen beinhalten, wurde nur der Umbruch verändert.

Bitte die alten Seiten durch die neuen ersetzen.

Hinweis: Die Übersichtstabelle „Ausrüstung des Pferdes“ und „Gebisse“ (Einlegeblatt vorne im Ringbuch der LPO) wurde ersetzt durch den Ausrüstungskatalog, der unter www.pferd-aktuell.de/ausruestung kostenlos zum Download bereitsteht.

Bitte QR-Code scannen, um zum Ausrüstungskatalog zu gelangen.

Druck: Januar 2022

LPO

Leistungs-Prüfungs-Ordnung

2018

Gültig ab 1. Januar 2018

Stand: 1.1.2022

Regelwerk für den deutschen Turniersport

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Bearbeitet und herausgegeben von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Bereich Sport, Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf,
Telefon: +49 (0)2581 6362-0, Fax: +49 (0)2581 62144,
Internet: www.pferd-aktuell.de

© 2017 **FN***verlag* der Deutschen Reiterlichen Vereinigung GmbH, Warendorf
Alle Rechte vorbehalten.
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.
Neuauflage 2018 (Druck Januar 2022)

Korrektorat: Korrekturbüro G. und W. Kirchhoff, Büren-Brenken

Lektorat: Leonie Süss und Roy Bartels, FN-Bereich Sport

Abbildungen: Reitsport Busse, Lohne; Ralf Dermann, Warendorf
Arno Gego, Aachen; Dennis Jansen, www.harryhorse.nl
Horse Health Wessex Ltd/LeMieux, Greenwood/UK
Reitsport Kallenbach, Schwarzburg; Cornelia Koller, Dierkshausen
Krämer Pferdesport, Hockenheim-Talhaus
Pferdesporthaus Loesdau, Bisingen; Olaf Petersen, Paehl
Ute Schmoll, Bad Schwalbach; Hermann Sprenger, Iserlohn
Reitsport Waldhausen, Köln; Paul Weier, Wincheringen
Barbara Wolfgramm, Hannover

Satz und Layout: **FN***verlag*, Warendorf

Druck: MKL-Druck GmbH & Co KG, Ostbevern

ISBN 978-3-88542-421-5 (komplett mit Ordner)
ISBN 978-3-88542-422-2 (nur Inhalt)

4. Spezial-Hindernisfahren
§ 736 Stil-Hindernisfahren (siehe auch Aufgabenheft Fahren) 183
§ 737 Stafetten-Hindernisfahren 183
§ 738 Glücks-Hindernisfahren 184
§ 739 „Jagd um Punkte" 184
§ 740 Wahl-Hindernisfahren 185
§ 741 Zwei-Phasen-Hindernisfahren 185
§ 742 Kombiniertes Hindernisfahren mit Geländehindernissen 185
§ 743 Zwei-Phasen-Stil-Hindernisfahren 187
§ 744 Hindernisfahren mit Siegerrunde 187
§ 745 Gruppen-Hindernisfahren 188

5. Gelände-LP
§ 750 Ausschreibungen 188
§ 751 Beurteilung 188
§ 752 Anforderungen 189
§ 753 Bewertung 189
§ 754 Richtungszeichen, Begrenzungsschilder, Tore 193
§ 755 Geländeskizze 194
§ 756 Geländestrecke 194
§ 757 Hindernisse 195
§ 758 Zeitmessung, Zeitplan, Start 196
§ 759 Ausschlüsse und „Fremde Hilfe" 196

6. Kombinierte-/Vielseitigkeits-Prüfungen für Fahrpferde
§ 760 Ausschreibungen 198
§ 761 Anforderungen 198
§ 762 Beurteilung 198
§ 763 Bewertung 199

7. Kombiniertes Dressur- und Stil-Hindernisfahren
§ 770 Ausschreibungen 200
§ 771 Anforderungen 200
§ 772 Bewertung 201
§ 773 Platzierung 201

8. Kombinierte Dressur-/Stil-Hindernis-LP analog Eignungsprüfung für Einspänner
§ 780 Ausschreibungen 201
§ 781 Beurteilung 201
§ 782 Anforderungen 201
§ 783 Bewertung 201
§ 784 Platzierung 202

VIII. Kombinierte Prüfungen

1. Kombinierte Prüfungen

§ 800 Ausschreibungen....203
§ 801 Beurteilung....203
§ 802 Bewertung....203
§ 803 Platzierung....204

2. Kombinierte Dressur-/Springprüfungen

§ 810 Ausschreibungen....204
§ 811 Beurteilung....204
§ 812 Anforderungen....205
§ 813 Bewertung....205
§ 814 Platzierung....205

3. Kombinierte Dressur-/Stil-Springprüfungen

§ 820 Ausschreibungen....205
§ 821 Beurteilung....206
§ 822 Anforderungen....206
§ 823 Bewertung....206
§ 824 Platzierung....206

4. Kombinierte Dressur-/Springprüfungen analog Eignungsprüfung

§ 830 Ausschreibungen....206
§ 831 Beurteilung....207
§ 832 Anforderungen....207
§ 833 Bewertung....207
§ 834 Platzierung....207

5. Kombinierte Dressur-/Springprüfungen mit Gelände analog Eignungsprüfung

§ 840 Ausschreibungen....207
§ 841 Beurteilung....208
§ 842 Anforderungen....208
§ 843 Bewertung....208
§ 844 Platzierung....208

Teil C: Rechtsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 900 Grundsätze....209
§ 902 Schiedsgericht einer LK....209
§ 903 Großes Schiedsgericht der FN....209
§ 904 Bekanntgabe....210

V. Ergebnisse

§ 37
Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse

1. Für die Meldung der Ergebnisse gemäß Richterspruch nationaler und internationaler LP ist grundsätzlich nur der dem Veranstalter von der FN gemäß § 35 zur Verfügung gestellte Datensatz zu verwenden. Innerhalb von 2 Werktagen nach Beendigung der PLS ist die TORIS-Ergebnis-Datei (durch Hochladen aus TORIS) bei der FN einzureichen. TORIS-Livescoring ist verpflichtend zu nutzen. Andere Online-Systeme können zusätzlich genutzt werden.
2. Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der PLS sind Kopien aller LP-Ergebniszettel gemäß § 58.1, die Zeit- und Richtereinteilung, die Formulare für Pferde-/Teilnehmer-/Startplatznachträge sowie Mitteilungen über evtl. Änderungen der Ausschreibung bei der FN (ggf. auch per E-Mail) einzureichen.
3. Kopien aller LP-Ergebniszettel gemäß § 58.1, eine TORIS-Datensicherung, ein Programmheft (sofern vorhanden), die Zeit- und Richtereinteilung sowie Mitteilungen über evtl. Änderungen der Ausschreibung sowie Einsprüche und Ordnungsmaßnahmen im weiteren Sinne sind bei der zuständigen LK (ggf. auch per E-Mail) einzureichen.
4. Zusätzlich beizufügen sind:
   4.1 bei allen Dressur- und Spring-LP der Kl. S***/**** die Gesamt-Notenspiegel/-Rangierung der LP,
   4.2 bei allen Vielseitigkeits-LP KI. L und höher sowie bei Kombinierten LP der KI. S (Fahren) die kompletten Ergebnisse (inkl. detaillierter eventueller Ausschlussgründe) aller Teilnehmer und ihrer Pferde in allen Teilprüfungen.

§ 38
Registrierung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse aller nationalen und internationalen LP im In- und Ausland (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 38) werden bei der FN registriert. Für Ergebnisse, die ohne Unterschrift der zuständigen Richter eingereicht werden, kann die Registrierung abgelehnt werden.
2. Gemäß § 59.1 ist grundsätzlich mindestens ein Viertel der Teilnehmer zu platzieren. Generell können für bis zu einem Drittel der Teilnehmer die Erfolge als Platzierung registriert werden (Ausnahmen: vgl. § 24.1.4 und 1.5 sowie internationale LP gemäß FEI-Reglement). Bei LP gemäß § 24.1.5 werden die Erfolge für bis zu max. zwei Drittel der Teilnehmer registriert.

Notizen

3.3 Parcourshelfer werden zur Unterstützung des Parcourschefs benötigt und entsprechend eingesetzt.

4. Aufgaben des Parcourschefs
   4.1 Der Parcourschef ist an die Ausschreibung und die LPO gebunden. Er gestaltet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben der LPO pferdesportgerechte Parcours.
   4.2 Der Parcourschef ist für den regelgerechten Aufbau des Parcours der jeweiligen LP verantwortlich. In diesem Sinne ist der Parcourschef unbeschadet der Zuständigkeit der Richter auch verantwortlich für die Kontrolle der technischen Voraussetzungen und die Tätigkeit der eingesetzten Parcourschef-Assistenten und -helfer.
   4.3 Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
   - praktischer Aufbau des Parcours gemäß Ausschreibung und Regelwerk
   - Dokumentation in Form einer Parcoursskizze für Teilnehmer und Richter
   - Parcoursabnahme in Abstimmung mit den zuständigen Richtern
   - das Messen der Gesamtlänge des Parcours
   - Festlegung der erlaubten Zeit
   - Überprüfung des Hindernismaterials auf dem Vorbereitungsplatz
   - Kontrolle der Rahmenbedingungen vor und während der PLS wie z.B. Hindernismaterial, Boden, technische Einrichtungen auf den Vorbereitungs- und Prüfungsplätzen

§ 42
Meldestelle, Rechenstelle

1. Bei jeder PLS ist eine Meldestelle und ggf. eine Rechenstelle einzurichten. Für offizielle Bekanntmachungen ist eine Tafel – das „Schwarze Brett" – anzubringen.
2. In der Meldestelle müssen bei PLS vorhanden sein:
   2.1 die LPO mit Durchführungsbestimmungen sowie allen Änderungen und Ergänzungen sowie die gültigen Besonderen Bestimmungen der jeweiligen LK
   2.2 ein Aufgabenheft zur LPO mit allen Änderungen und Ergänzungen
   2.3 ein FN-Medi-Kontroll-Kit
   2.4 Informationen für die Presse
   2.5 EDV, Internetzugang
   2.6 funktionstüchtiges Telefon
   2.7 die Mobilnummern von Arzt/Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied sowie bei Vielseitigkeits- und Gelände-LP die Mobilnummer des TD
   2.8 die genehmigte Ausschreibung sowie alle Änderungen und Ergänzungen
   2.9 die sportfachlichen Daten der Teilnehmer und Pferde
3. Der Meldestelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   3.1 ggf. die Beantwortung bzw. Regelung allgemeiner organisatorischer Fragen
   3.2 die Entgegennahme von Startmeldungen sowie die Registrierung von Teilnehmer- bzw. Pferdenachträgen, Einziehung von Startgeldern etc.
   3.3 die Erstellung der Starterlisten

3.4 die Ausgabe der Rücken-, Gespann- bzw. Armnummern sowie ggf. der Nummernschilder
3.5 ggf. die Überprüfung der Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweise (FN-Jahresturnierlizenzen)
3.6 die Entgegennahme von Anträgen, Einsprüchen und Beschwerden
3.7 die Zusammenstellung und Bekanntgabe der Ergebnisse
3.8 ggf. die Auszahlung der Geldpreise

§ 43
Zeiteinteilung

1. Die endgültige Zeiteinteilung ist rechtzeitig vor Beginn einer PLS im NeOn-Turnierkalender zu veröffentlichen und der LK bzw. FN (vgl. § 2.2) und dem LK- bzw. FN-Beauftragten 8 Tage vor Beginn einer PLS zuzusenden.
   Diese muss enthalten:
   – Startfolgeregelung
   – Richtereinteilung einschließlich Aufsicht Vorbereitungsplatz
   – Parcourschef
   – Turnierleitung
   – Angabe über die Anwesenheit, Abwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft eines Hufschmiedes
2. PLS können bei großem Nennungsergebnis bis zu einen Tag früher beginnen oder später enden, als es in dem vorläufigen Zeitplan gemäß § 23.1.11 vorgesehen war.
3. Jede wesentliche Änderung der Zeiteinteilung nach der Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des FN-/LK-Beauftragten. Sie ist während der PLS am „Schwarzen Brett" und über Lautsprecher bekannt zu machen.
4. Muss eine LP infolge höherer Gewalt unterbrochen werden, ist sie baldmöglichst da fortzusetzen, wo sie unterbrochen wurde. Die rechtzeitige und eindeutige Unterrichtung der Teilnehmer über den Zeitpunkt der Fortsetzung ist sicherzustellen.
5. Die Zeiteinteilung muss die vorgesehenen Zeiten für Verfassungsprüfungen verbindlich vorgeben, sofern sie vorgeschriebener Teil der LP innerhalb der PLS sind.

§ 44
– gestrichen –

§ 45
Meldeschluss

1. Für jede LP ist ein Meldeschluss festzulegen. Sofern nicht anders geregelt, ist der Meldeschluss jeweils eine Stunde vor Beginn der LP gemäß Zeiteinteilung bzw. bei mehreren Abteilungen eine Stunde vor Beginn der entsprechenden Abteilung gemäß Zeiteinteilung.
2. Mit Erklärung der Startbereitschaft bis zum Meldeschluss bestimmt der Teilnehmer diejenigen zum Turnier genannten bzw. ordnungsgemäß nachgetragenen Pferde, die er auf seinen reservierten Startplätzen gemäß Ausschreibung/LPO einsetzen möchte.

Dezimalstellen sind grundsätzlich zulässig; beim Richten mit Einzelnoten sind nur ganze und halbe Noten zulässig.
Beim beurteilenden Richtverfahren wird zwischen „Richten mit einer Gesamtwertnote" und „Richten mit Einzelnoten" (für die Lektionen einer vorgegebenen Aufgabe) unterschieden.

1.3 Nach Beendigung einer LP mit gravierenden Mängeln und/oder entsprechenden Wertnotenabzügen kann/können der/die Richter das Urteil „Ohne Wertung" bekannt geben. Gilt nicht bei Teilprüfungen einer Kombinierten LP.

2. **Beurteilendes Richten mit einer Gesamtwertnote/mit Einzelnoten**

2.1 Beim Richten mit einer Gesamtwertnote drückt der Richter sein Urteil/drücken die Richter ihr gemeinsames Urteil über die Gesamtleistung jedes Teilnehmers durch eine mündlich oder schriftlich zu begründende Wertnote von 10 bis 0 (vgl. Ziffer 1.2) aus.

2.2 Beim Richten mit Einzelnoten erteilt jeder Richter für jede Vorstellung bzw. Lektion einer Aufgabe eine Einzelnote von 10 bis 0 (vgl. Ziffer 1.2). In Dressur-LP (Reiten und Fahren) bzw. der Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP/Kombinierten LP (Fahren) sind volle und halbe Einzelnoten zulässig.

2.3 Das Richten mit Einzelnoten ist grundsätzlich nur bei Dressur-LP ab Kl. L** möglich. (Ausnahme: Sofern ein Veranstalter mehr als eine Dressur-LP Kl. L* ausschreibt, ist ab der 2. Dressur-LP das Richtverfahren mit Einzelnoten möglich.)

2.4 Bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. L, Fahr-LP ab Kl. M in der Teilprüfung Dressur sowie in allen Voltigier-LP ist das Richten mit Einzelnoten zugelassen.

§ 58
Richterspruch

1. Der Richterspruch, ggf. jede Teilwertung, ist im Einzelnen schriftlich festzuhalten. Die platzierten Teilnehmer und die im Ergebnis folgenden zwei Teilnehmer sind auf den von der LK zugelassenen Ergebniszetteln aufzuführen. Richterkarten und Ergebniszettel sind von den Richtern zu unterschreiben. Bei Verwendung von Notenbögen/Leitfäden (als Hilfsmittel) sind nur die gemäß Aufgabenheft durch den FNverlag der FN herausgegebenen Vordrucke sowie digitale Formen bzw. die Bewertungsbögen der FEI zulässig. Bei Nutzung von digitalen Formen muss vom Veranstalter eine Reserve an Papierbögen vorgehalten werden.
2. Wenn der Richterspruch nicht direkt nach den Bestimmungen der LPO gefällt werden kann, ist die Entscheidung zu fällen, die dem Sinn der Bestimmungen am nächsten kommt. In Zweifelsfällen soll ohne Benachteiligung anderer Teilnehmer zugunsten des Teilnehmers entschieden werden.
3. Die Richterunterlagen jeder LP sind unverzüglich an der Melde-/Rechenstelle abzugeben.
4. Das Ergebnis jeder LP ist unverzüglich am „Schwarzen Brett" und/oder auf FN-Erfolgsdaten bekannt zu geben (andere Online-Systeme können zusätzlich genutzt werden), den Teilnehmern ist danach Einsicht in die betreffenden Richterunterlagen zu gewähren.

§ 59
Platzierung/Siegerehrung

1. Platzierung
   1.1 Die Platzierung einer LP wird durch die Richter entschieden, bei eventuellen Mehrplatzierungen im Einvernehmen mit dem Veranstalter festgelegt und durch einen Richter vorgenommen. Wenigstens ein Viertel der Teilnehmer, jedoch mindestens vier, sind zu platzieren, sofern sie die Platzierungsvoraussetzungen (vgl. Ziffer 1.3) erfüllen.
   1.2 Für die Zahl der Platzierungen ist grundsätzlich die Zahl der gestarteten Teilnehmer in der LP, bei geteilten LP in der Abteilung, gemäß § 49.4 maßgebend; Ausnahme: LP/Abteilungen mit vorangegangenen Qualifikationen und festgelegter Höchstzahl von Teilnehmern.
   1.3 Für die Platzierung ist der Richterspruch maßgebend. Es kommt für eine Platzierung nur infrage, wer die LP beendet und
      a) bei Bewertung nach dem beobachtenden Richtverfahren mindestens 50% der Hindernisse der LP ohne Strafpunkte bzw. -sekunden überwunden/durchfahren hat (Ausnahme: Spezial-Spring-/-Fahr-LP gemäß §§ 521 bis 531 und 534 bzw. §§ 738 bis 740);
      b) bei Bewertung nach dem beurteilenden oder nach dem beurteilenden und beobachtenden Richtverfahren mindestens 50% der erreichbaren Wertnotensumme oder Wertnote erreicht hat.
      c) bei Punktespring-LP gemäß § 524 mindestens einen Punkt erreicht hat.

      Bei V-LP werden keine Mindestwertnoten verlangt.
   1.4 Zeigt sich während einer LP oder einer Teilprüfung eindeutig, dass keine Aussicht auf Platzierung besteht oder die gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden, können die Richter für diesen Teilnehmer auf vorzeitige Beendigung von der LP entscheiden.
   1.5 Erfüllt ein Teilnehmer infolge eines durch den Veranstalter oder die Richter zu vertretenden offensichtlichen Verschuldens eine oder mehrere Anforderungen einer LP nicht, soll er, wenn möglich, die LP beenden und ist entsprechend seiner Leistung zusätzlich zu bewerten bzw. zu platzieren.
   1.6 Bei mehreren Teilnehmern mit gleichem Ergebnis ist nach folgendem Beispiel zu platzieren: 1., 1., 1., 4., 5., 5., 7.
   1.7 Die besondere Handhabung der Platzierung beim Stechen ergibt sich aus den Vorschriften im Teil B.
2. Siegerehrung
   2.1 Die Siegerehrung (inkl. Ehrenrunde) ist Bestandteil der LP. Die Teilnahme an ihr ist grundsätzlich für alle an 1. bis 6. Stelle platzierten Teilnehmer mit dem platzierten Pferd/Gespann Pflicht; hiervon abweichende Regelungen sind vom Veranstalter spätestens mit der endgültigen Zeiteinteilung bekannt zu geben. Nichtteilnahme dieser Teilnehmer hat die Aberkennung der Platzierung zur Folge. Teilnehmer, die sich mit mehreren Pferden/Gespannen platzieren konnten, sollen mit dem höchstplatzierten Pferd/Gespann teilnehmen. Bei V-LP ist die Teilnahme an der Siegerehrung grundsätzlich für alle platzierten Teilnehmer und Pferde Pflicht.

DQHA, EWU, PHCG, ApHCG, dem DG oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert sind.

1.2 Pferde, deren Besitzer oder Eigentümer von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, dem DG oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert oder von PLS oder Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesen sind.

1.3 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sich in Gesundheitsbeobachtung befinden oder bösartig sind.

1.4 Pferde, bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung oder Neurektomie vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen oder bei denen die Tasthaare am Kopf entfernt (Clippen) und/oder die Ohrmuschel ausrasiert wurden, sowie Pferde mit implantiertem Tracheotubus.

1.5 Pferde, denen gemäß § 920.2.e) eine verbotene Substanz gemäß Liste Anhang I bis III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verabreicht oder an denen eine verbotene Methode gemäß Liste Anhang I der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln angewendet wurde.
Die Disqualifikation erfolgt unabhängig davon, ob wegen des Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist.

1.6 Pferde, die zu einer nach § 67 angeordneten Maßnahme nicht gestellt werden.

1.7 Pferde, die nicht gegen Influenza-Viren und (ab 01.01.2023) das Equine Herpesvirus-1 geimpft sind oder deren Impfungen im Equidenpass nicht ordnungsgemäß gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 dokumentiert sind.

1.8 Pferde, die am selben Tag auf einer anderen PLS gestartet werden.

2. Die Teilnahmeberechtigung je Pferd auf PLS ist beschränkt:
Pro Tag drei Starts (Ausnahme: Mannschafts-LP und LP der Kl. E und WB gemäß WBO insgesamt jedoch maximal fünf Starts pro Tag). Die Teilnahmemöglichkeit für 3-jährige Pferde ist auf eine PLS je Woche mit max. einem Start pro Tag beschränkt. Maßgebend ist die Festlegung gemäß Ausschreibung bzw. den jeweiligen LK-Bestimmungen. In Vielseitigkeits- und Kombinierten LP im Reiten bzw. Fahren gilt jede Teilprüfung als ein Start.
3. Pro PLS-Tag ist grundsätzlich maximal ein Start in Geländeritten bzw. der Teilprüfung Gelände bei Vielseitigkeits-LP zulässig. Ausnahme: Bei Teilnahme an einem Stilgeländeritt und/oder einer Geländepferde-LP ist ein Start in einem/r weiteren Stilgeländeritt/Geländepferde-LP zulässig. In Kombination mit anderen Disziplinen gilt Ziffer 2.
4. Je PLS-Tag ist ein Pferd nur einmal in einer Geländefahrt startberechtigt. Nach der Teilnahme an einer solchen LP darf maximal eine weitere LP am selben PLS-Tag absolviert werden.
5. Bei V-PLS ist die Teilnahme pro Tag wie folgt beschränkt (ein Start in einer V-LP besteht aus Pflicht bzw. Technikprogramm und Kür, auch wenn diese zeitlich getrennt durchgeführt werden):
Ein Voltigierpferd darf pro Tag maximal wie folgt gestartet werden:

- in Kl. E und A: mit zwei Gruppen
- in LP aller Klassen:
  - mit einer Gruppe und mit bis zu vier Einzelvoltigierern
  - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Einzelvoltigierern und einem Paar
  - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Paaren
  - mit bis zu zweimal vier Einzelvoltigierern
  - mit bis zu zweimal zwei Paaren
  - mit bis zu zwei Paaren und vier Einzelvoltigierern

6. Zu LP sind nicht zugelassen:
   6.1 Pferde, die außer Konkurrenz gestartet werden.
   Ausnahme: Sofern Teilnehmer in LP aufgrund einer zu hohen Leistungsklassenzugehörigkeit nicht startberechtigt sind, kann über die genehmigte Ausschreibung die Teilnahme an diesen LP „außer Konkurrenz" (d.h. ohne Wertung und ohne Platzierungsmöglichkeit) durch eine reguläre Nennung oder Nachnennung unter den folgenden Voraussetzungen zulässig sein:
   a) Ein Start „außer Konkurrenz" ist nur in LP der Kl. E bis L zulässig und nicht bei startplatzbegrenzten LP.
   b) Die Pferde müssen bei der FN als Turnierpferd eingetragen, für das betreffende Kalenderjahr fortgeschrieben sein und müssen das geforderte Mindestalter gemäß LPO haben.
   c) Zugelassen sind nur Teilnehmer mit aktuell fortgeschriebener Jahresturnierlizenz.
   d) Die Anzahl der zulässigen Starts je Reiter pro LP sowie je Pferd pro Tag gilt inklusive der Starts „außer Konkurrenz".
   e) Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Start „außer Konkurrenz" bei Erklärung der Startbereitschaft angemeldet wird.

   6.2 Pferde, die in den betreffenden LP oder einer ihrer Unterabteilungen bereits gestartet sind. Ausnahmen:
   - in Stil-Spring-LP Kl. E, Stil-Gelände-LP Kl. E, Stil-Fahr-LP Kl. E sowie Dressur-Reiter-(keine Dressur-LP) LP Kl. E/Dressur-Fahr-LP Kl. E sind max. zwei Teilnehmer pro Pferd/Gespann zugelassen
   - LP gemäß Teil B II. (Voltigieren) bzw. WB gemäß WBO: gemäß Ausschreibung

   6.3 Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z.B. nach schwerem Sturz, bei akuter Verletzung, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden.
   6.4 Pferde, die unter Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden (vgl. § 52.2) auf die LP vorbereitet wurden und/oder deren Leistungsvermögen bewusst überfordert wurde.
   6.5 Pferde, die sich im Verlauf einer LP oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach der Einwirkung des Teilnehmers entziehen. Sie können von Turnierleitung bzw. Richter für die Dauer der Gesamtveranstaltung ausgeschlossen werden.

2. Ein Paar Sporen, nur wie folgt zugelassen: max. Länge 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände sowie LP gemäß § 536 (Spring-LP mit Geländehindernissen)

I. Anzug

Beliebig; vorgeschrieben sind: Stiefelhose und dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Chaps (Stiefelschäfte), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Chaps (Stiefelschäfte) gelten auch für den Vorbereitungsplatz); Schutzweste/Sicherheitsweste mit schützenden Elementen im Rücken- und Brustbereich vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158", Level 3. Eine Airbagweste kann zusätzlich getragen werden.

II. Hilfsmittel

1. Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
2. Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Länge max. 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

c) Teilprüfung Springen wie B.

§ 69
Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer

Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer muss den Regeln der Fahrlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei normaler Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen. Anzug und Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer richten sich nach der Art des Wagens und dem Stil der Anspannung. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustreben.

Das Tragen des Bundesadlers ist ausschließlich Mitgliedern des A-, B- und C-Kaders des DOKR sowie vom DOKR entsandten Teilnehmern an FEI-Nationenpreisen gestattet. Bei offiziellen FEI-Championaten und FEI-Nationenpreisen ist das Tragen des Bundesadlers verpflichtend. Der Bundesadler darf nur auf der aktuellen Kaderausrüstung getragen werden. Der Bundesadler darf nur in Verbindung mit den Logos der aktuellen DOKR-Ausrüstungs- und DOKR-Teamsponsoren der jeweiligen Disziplinen und Altersklassen

verwendet werden. Mit dem Ausscheiden aus den Kadern bzw. der Beendigung des Nationenpreiseinsatzes erlischt das Recht zum Tragen des Bundesadlers vollständig. Ausnahmen von den genannten Regelungen erfordern die schriftliche Freigabe durch die Geschäftsstelle des DOKR.

A. Gespannkontrollen, Eignungs- und Gebrauchs-LP, Dressur- und Hindernisfahr-LP der Kl. E bis S

a) Fahrer:

I. Anzug

Zum Stil der Anspannungsart passend sind vorgeschrieben: Jackett oder Tracht/Uniform und Kniedecke und Handschuhe sowie Peitsche mit Schlag, mit dem alle Pferde erreicht werden können.

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz):

1. 18 Jahre und jünger: Helm*)
2. 19 Jahre und älter: Hut oder Helm*)

b) Beifahrer:

I. Anzug

Zum Stil der Anspannungsart passend sind vorgeschrieben: Jackett oder Tracht/Uniform und Handschuhe.

Abweichende Vorgaben von den Anzug-Vorschriften können von der zuständigen Richtergruppe im Einvernehmen mit der Turnierleitung zugelassen werden.

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbreitungsplatz):

1. Für Beifahrer 18 Jahre und jünger: Helm*)
2. Für Beifahrer 19 Jahre und älter: Hut oder Helm*)

B. Bei allen Fahr-LP im Gelände

Fahrer und Beifahrer:

I. Anzug

Zweckmäßige Kleidung (lange Hose vorgeschrieben) im Gelände (Hindernisstrecke); Schutzweste/Rückenschutz vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158", Level 3.

Bei Verwendung einer Peitsche: Schlag vorgeschrieben.

II. Kopfbedeckung

Alle Altersklassen:

Helm*) vorgeschrieben (auch auf dem Vorbereitungsplatz und in allen Teilstrecken der Geländestrecke).

**) Anmerkung zum Helm: Helm gemäß Europäischer Norm „EN 1384"; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.*

§ 70
Ausrüstung der Reitpferde
Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Pferde muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei normaler Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.
Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Sattel (Pritschensattel, englische Sattelform) einschl. Steigbügeln/Steigbügelriemen (frei von der Sturzfeder herabhängend) und Sattelgurt vorgeschrieben.

B. Zäumung, Gebisse, Reithalfter und sonstige Ausrüstung
Zulässig sind in:

I. Gewöhnungs-, Reitpferde-LP, Eignungs-LP, Dressurpferde-LP ab Kl. A, Dressur-LP der Kl. E und A, Dressur-LP ab Kl. L bei gemäß Ausschreibung zugelassener bzw. vorgeschriebener Zäumung auf Trense, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. E und Kombinierten LP gemäß §§ 830/840:
   1. Gebrochene Trensengebisse gemäß Abb. 1 bis 7 und Durchführungsbestimmungen mit
   2. Reithalfter gemäß Abb. 18 bis 21 und Durchführungsbestimmungen
   3. Sonstiges:
      a) Gummischeiben am Gebiss gemäß Abb. 8
      b) Vorderzeug gemäß Abb. 30 (Ausnahme: Dressur-LP gemäß internationalem Aufgabenheft Reiten, jedoch in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP immer zugelassen)
      c) Ohrenschutz gemäß Abb. 24
      d) Fell oder sonstige schonende Unterlagen an Ausrüstungsgegenständen. Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser am Trensenzaum sind nicht zulässig.
   4. Hilfszügel:
      Einfache oder doppelte (Dreiecks-, Lauffer-) beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder, Gurtband und/oder ähnlichem, nicht elastischem Material (vgl. „Erlaubte Hilfszügel" Abb. 27 bis 29): zugelassen in Dressurreiter-LP Kl. E.

II. Dressur-LP ab Kl. L bei gemäß Ausschreibung zugelassener bzw. vorgeschriebener Zäumung auf Kandare sowie in der Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M:
   1. Kandarengebisse gemäß Abb. 9 bis 12 mit Unterlegtrense gemäß Durchführungsbestimmungen und Kinnkette gemäß Abb. 13 sowie mit
   2. Reithalfter gemäß Abb. 19
   3. Sonstiges gemäß B.I.3.b) bis d)

III. Spring-LP der Kl. E bis M*, Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. E bis L, FN-Hunterklasse 75er und höher sowie in allen Springpferde-, Geländepferde- und Jagdpferde-LP:
   1. Gebrochene Trensengebisse gemäß Abb. 1 bis 7
   2. Stangengebisse, Drei-Ringe-Gebiss und Pelhams gemäß Abb. 14 bis 16

(nicht in Spring- und Gelände-LP der Kl. E und FN-Hunterklasse 75er/85er)

3. Reithalfter gemäß Abb. 18 bis 21, bei Drei-Ringe-Gebiss und Pelhamzäumung nur gemäß Abb. 19 bis 21
4. Sonstiges gemäß B.I.3.a) bis d) sowie Nosecover gemäß Abb. 25
5. Hilfszügel:
   Gleitendes Ringmartingal (auch Rennmartingal/mit Lederdreieck) gemäß Abb. 26

IV. Spring-LP ab der Kl. M**, Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab der Kl. M und Jagdpferde-LP der Kl. M und S:
1. Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalfter gemäß Vorbemerkung zu § 70
2. Sonstiges gemäß B.I.3.a) bis d) sowie Nosecover gemäß Abb. 25
3. Hilfszügel: Gleitendes Ringmartingal (auch Rennmartingal/mit Lederdreieck) gemäß Abb. 26

C. Beinschutz

Nicht gestattet sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc. Die zum Schutz an den Pferdebeinen angebrachten Ausrüstungsgegenstände dürfen das zulässige Höchstgewicht von 500 g je Pferdebein (ohne Hufeisen) nicht überschreiten.

Zulässig sind in:

I. allen LP über Hindernisse an den Vorderbeinen: Bandagen, Gamaschen, Fesselringe gemäß. Abb. 23, Springglocken sowie Fesselbänder und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen

II. Gelände-LP, Geländepferde-LP, Jagdpferde-LP, FN-Hunterklasse mit Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP mit Gelände analog Eignung, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände an den Hinterbeinen: Bandagen, Gamaschen, Fesselringe/-bänder, Springglocken und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen

III. Spring-LP Kl. E bis S, FN-Hunterklasse und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung an den Hinterbeinen:
1. Streichkappen mit Klettverschluss gemäß Abb. 22 (zusätzlich Fell zulässig) und 22a
2. Streichkappen mit Knopf- und Hakenverschlüssen gemäß Abb. 22b
3. Gamaschen mit einem schützenden Element an Innen- und Außenseite der Fessel (Doppelschalengamaschen) gemäß Abb. 22c und d
4. Bandagen, jedoch nicht unter Gamaschen
5. Fesselringe gemäß Abb. 23 sowie Fesselbänder und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen.
6. Springglocken

IV. Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde an den Hinterbeinen: Streichkappen gemäß Abb. 22

D. Hufbeschlag und Hufpflege

Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar.

Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt; solche, die über den Kronenrand des Hu-

fes hinausreichen, sind nicht zugelassen. Eine Befestigung durch ein Fesselband (gemäß Durchführungsbestimmungen) ist zulässig, sofern gemäß § 70.C, E ein Fesselband verwendet werden darf und der Kronenrand frei bleibt.

E. Vorbereitungsplatz

I. Dressur-/Dressurreiter- und Spring-LP Kl. E:
Ausrüstung wie in der jeweiligen LP vorgeschrieben. Erlaubte Hilfszügel: einfache oder doppelte (Dreiecks-, Lauffer-) beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder, Gurtband und/oder ähnlichem, nicht elastischem Material, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen. Ein Nosecover gemäß Abb. 25 sowie das gleitende Ringmartingal gemäß Abb. 26 sind erlaubt.

II. Gewöhnungs-, Reitpferde-LP, Eignungs-LP, Dressurpferde- und Dressur-LP ab Kl. A, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. E und Kombinierte LP gemäß §§ 830 und 840: Ausrüstung wie in der jeweiligen LP vorgeschrieben. Zäumung gemäß § 70.B.I ist immer zugelassen; Nosecover gemäß Abb. 25 erlaubt.

III. Springpferde-LP bis Kl. M** und Spring-LP Kl. A* bis M*, Teilprüfung Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. E: Ausrüstung wie in den jeweiligen LP vorgeschrieben.

IV. Spring-LP ab der Kl. M**:
Ausrüstung wie in den jeweiligen LP vorgeschrieben.
Erlaubte sonstige Hilfszügel: Schlaufzügel; jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen.

V. Geländepferde-, Jagdpferde-, Vielseitigkeits-LP und Geländeritte: Ausrüstung wie in den jeweiligen (Teil-)LP vorgeschrieben.

VI. Longieren:
Vgl. Vorbemerkung.

VII. Beinschutz gemäß C (vgl. Durchführungsbestimmung zu § 70) ist auf dem Vorbereitungsplatz immer zugelassen. Bei der Vorbereitung für LP über Hindernisse nur Beinschutz, der gemäß C in der entsprechenden LP zugelassen ist.

F. Platzierung/Siegerehrung gemäß § 59

Ausrüstung wie für die jeweiligen LP auf dem Vorbereitungsplatz erlaubt (Ausnahme: Ziffer VI. – Longieren).

Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände

(Abbildungsbeispiele zu § 70.B)

Erlaubte Gebisse

Alle Prüfungsarten und -klassen bei Zäumung auf Trense
(jeweils nur ein Zügelpaar zulässig; in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3)

Dicke der Gebisse, im Maulwinkel gemessen:
Ponys: 10 bis 18 mm
Pferde: 14 bis 21 mm

Weitere Kriterien zur Zulassung von Gebissen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70.

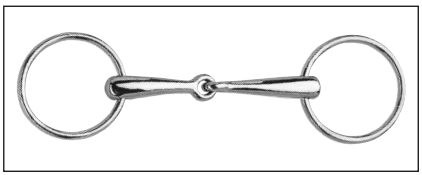

Abb. 1:
Wassertrense (einfach gebrochen)

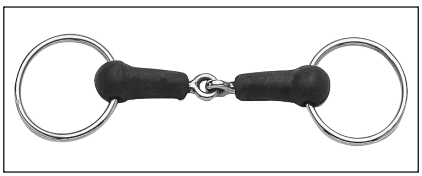

Abb. 2:
Wassertrense (einfach gebrochen)

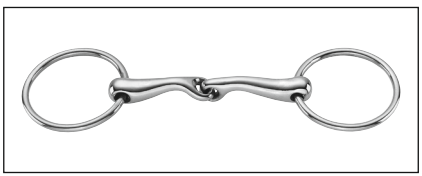

Abb. 3:
Gebogene Wassertrense mit Zungenwölbung („Conrad-Trense") (einfach gebrochen)

Abb. 4:
Doppelt gebrochene Wassertrense

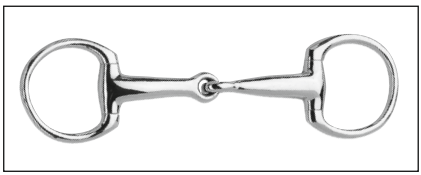

Abb. 5:
Olivenkopftrense, auch mit durchlaufenden Trensenringen zulässig

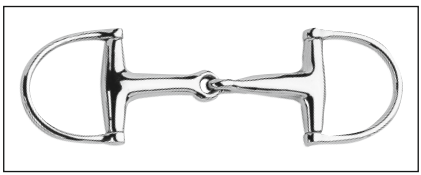

Abb. 6:
Renn-(D-)Trense

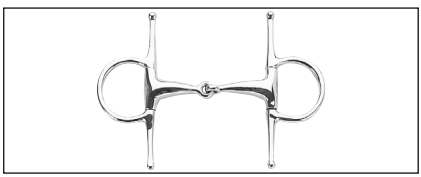

Abb. 7:
Schenkeltrense (in Dressurpferde-, Dressur-LP, Eignungs- und Reitpferde-LP nur ohne Stegbefestigung zulässig)

Abb. 8:
Gummischeiben

Dressur-LP Kl. L bis S (gemäß Ausschreibung) sowie in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab VM (zugelassen) bei Zäumung auf Kandare

Dicke der Kandarengebisse, im Maulwinkel gemessen:

Ponys:	10 bis 18 mm
Pferde:	14 bis 21 mm
Unterlegtrense:	10 bis 16 mm
Länge der Kandarenanzüge:	gemäß Abb. 9 bis 12, 5 bis 10 cm; nur feststehende, nicht drehbare Anzüge zugelassen. Kinnkettenhaken müssen frei beweglich sein.
Zungenfreiheit:	0 bis 40 mm
Material:	Metall oder Kunststoff (starr)

Weitere Kriterien zur Zulassung von Gebissen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70.

Abb. 9:
Kandare

Abb. 9 bis 12:
Material: Metall oder Kunststoff, unterschiedliche Metalle und Kunststoffe sind grundsätzlich kombinierbar. Ausnahme: nachweislich gesundheitsschädigende Kombinationen.
Scherriemen zulässig.

Abb. 10:
S-Kandare

Abb. 11:
Französische Kandare

Abb. 12:
Conrad-Kandare

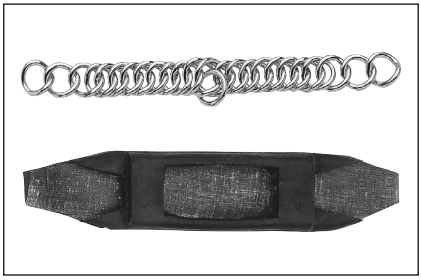

Abb. 13:
Kinnkette. Für Kandarenzäumung vorgeschrieben. Mit Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik zulässig.

Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; Spring-LP Kl. A bis M*, Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. A bis L. (Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.)
Dicke der Gebisse, im Maulwinkel gemessen:

Ponys:	10 bis 18 mm	Länge der Pelhamanzüge:	max. 7 cm
Pferde:	14 bis 21 mm	Zungenfreiheit:	0 bis 40 mm

Weitere Kriterien zur Zulassung von Gebissen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70.

Abb. 14:
Beispiele Stangengebisse
(Stangengebisse (ungebrochen, auch biegsam) auch als Olivenkopf- (vgl. Abb. 5)/Renn-(D-)- (vgl. Abb. 6)/Schenkeltrense (vgl. Abb. 7) zugelassen.)

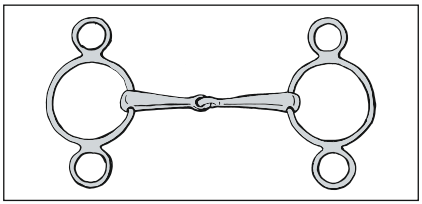

Abb. 15:
Drei-Ringe-Gebiss einfach gebrochen oder in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) oder ungebrochen (vgl. Abb. 14) zulässig. Nur mit Reithalfter gemäß Abb. 19 bis 21 zulässig.
Zulässige Zügelbefestigung:
Ein Paar Zügel in den großen Ringen oder
ein Paar Zügel in den kleinen Ringen oder
ein Paar Zügel im Steg von den großen zu den kleinen, unteren Ringen.

Abb. 16:
Beispiele Pelhams
Pelham einfach gebrochen oder in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) oder ungebrochen (vgl. Abb. 14) zulässig.
Nur mit Zügelverbindung (Steg gemäß Abbildung vorgeschrieben), bewegliche Kinnkette mit Kinnkettenunterlage vorgeschrieben und nur mit Reithalfter gemäß Abb. 19 bis 21 zulässig.
Scherriemen zulässig.
Vorgeschriebene Zügelbefestigung: ein Paar Zügel im Steg.

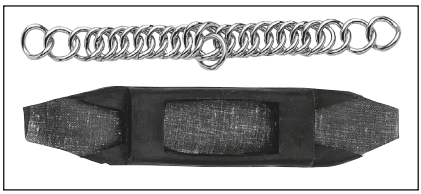

Abb. 17:
Kinnkette mit Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik; bei Pelhamzäumung vorgeschrieben

Spring-LP ab Kl. M (zusätzlich), Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M**
Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalfter im Sinne der Vorbemerkung

nehmers unterbrochen. Das Anhalten des Teilnehmers erfolgt sofort bei Ungehorsam, sofern der Wiederaufbau eines oder mehrerer Hindernisse zum erneuten Durchfahren erforderlich wird. Nach dem Signal zur Fortsetzung der LP wird die Zeitmessung erneut in Gang gesetzt, wenn das Gespann mit der Stirnlinie das korrekt zu durchfahrende Hindernis passiert.

4. Bei Unterbrechung der Zeitmessung wegen Ungehorsams oder sonstiger Vorkommnisse gemäß § 722 (z.B. notwendiger Neuaufbau eines Hindernisses) werden der für den Parcours benötigten Zeit 10 Sekunden als Zeitzuschlag hinzugerechnet.
5. Während der Unterbrechung der Zeitmessung kann sich der Teilnehmer frei auf dem Prüfungsplatz bewegen. Allein die Vorschriften bzgl. evtl. Ausschluss behalten Gültigkeit.

§ 732
Ungehorsam

Hierzu gehören:

A. Stehenbleiben

Ein Stehenbleiben liegt vor, wenn sich vor oder in einem zu durchfahrenden Hindernis kein Teil des Gespanns mehr in der Vorwärtsbewegung befindet, gleichgültig ob das Hindernis dabei durch Berühren, Verschieben oder Umwerfen verändert wird.

B. Ausbrechen

Ein Ausbrechen (hierzu gehört auch das Fahren einer Volte innerhalb eines Mehrfachhindernisses) liegt vor, wenn das Gespann sich unmittelbar vor oder in einem zu durchfahrenden Hindernis der Einwirkung des Fahrers entzieht oder das Hindernis aus einem anderen Grund nicht durchfahren wird.

C. Widersetzlichkeit

Eine Widersetzlichkeit liegt vor, wenn sich das Pferd/die Pferde an irgendeiner Stelle des Parcours der Vorwärtsbewegung entzieht/entziehen – Stehenbleiben, Rückwärtsbewegung, Steigen usw.;
bei grober und/oder längerer Widersetzlichkeit entscheiden die Richter, ob ein- oder mehrfacher Ungehorsam anzurechnen ist.

D. Bestimmungen für Ungehorsam in Schlangenlinie oder Slalom bzw. Mehrfachhindernissen

1. Nach einem Ungehorsam in Mehrfachhindernissen ist eine Wiederholung der bereits durchfahrenen Hinderniselemente nur dann erforderlich, wenn durch einen im Zusammenhang mit dem Ungehorsam erfolgten Abwurf abgeläutet wurde.
2. Wird in einem Hindernis durch einen Ungehorsam ein Teil eines Hindernisses ab- bzw. umgeworfen, so wird der Teilnehmer nur für den Ungehorsam bestraft.
3. Das Durchfahren weiterer Tore des betreffenden Hindernisses nach dem Abläuten wird nicht bestraft.
4. Bei notwendiger Wiederholung wird durch Glockenzeichen der Parcours wieder freigegeben; die Zeitnahme wieder in Gang gesetzt, sobald das erste Pferd das Tor A passiert.

§ 733
Verfahren

1. Als Verfahren gilt und führt zum Ausschluss:
   Nichteinhalten des der Skizze entsprechenden Parcours
   a) durch Nichtbeachten der eingetragenen Richtungszeichen und Begrenzungsschilder;
   b) durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen Reihenfolge der Hindernisse.
2. Korrigiertes Verfahren:
   Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde, ohne vorher ein weiteres Hindernis/ Hindernisteil durchfahren zu haben. Im Übrigen gilt § 731.3 bis 5 entsprechend.

§ 734
„Fremde Hilfe"

1. Als verbotene „Fremde Hilfe" wird jede Einmischung eines Dritten (nicht der/des Beifahrer/s, es sei denn, mit Strafpunkten geahndetes Verhalten) mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers während einer LP zu erleichtern oder ihm bzw. seinem Gespann zu helfen, angesehen. Unerheblich ist, ob der Dritte dazu aufgefordert wurde oder nicht. Jede Hilfeleistung bei Unfällen ist erlaubt.
2. Teilnehmern und Beifahrern ist der Gebrauch jeglicher Art von elektronischen Kommunikationsmitteln während einer LP untersagt.

§ 735
Weitere Ausschlussgründe

A. In allen nachfolgenden Fällen kann ein Ausschluss des Teilnehmers erfolgen:
   1. Wenn er nach Aufruf zum Start durch die Richter binnen 60 Sekunden nicht auf dem Prüfungsplatz eingefahren ist.
   2. Wenn er nach Beginn der LP ohne Genehmigung der Richter zu Fuß den Prüfungsplatz betritt; dies gilt auch für die Beifahrer.
   3. Wenn er ohne Genehmigung der Richter das Gespann auf den Prüfungsplatz führen lässt.
   4. Wenn ein Gespann sich 60 Sekunden ununterbrochen während des Parcours widersetzt.
   5. Wenn ein Teilnehmer außerhalb von LP ohne Genehmigung mit dem Gespann den Prüfungsplatz betritt.
   6. Beim Fahren eines veränderten Hindernisses, bevor es wieder aufgebaut ist.

B. In den nachfolgenden Fällen muss Ausschluss des Teilnehmers erfolgen:
   1. Wenn er mehr als 60 Sekunden benötigt, um ein Hindernis zu durchfahren.
   2. Wenn er sich nach einem Ungehorsam in einem Mehrfachhindernis nicht gemäß § 732.D verhält.
   3. Wenn er nach einer Unterbrechung den Parcours fortsetzt, ohne das Freigabesignal abgewartet zu haben.
   4. Beim Vornehmen von Veränderungen an Einzelheiten des Parcours.
   5. Wenn Fahrer und/oder Gespann nach dem Start den Prüfungsplatz vor Beendigung des Parcours verlassen.

je Gespann ein Ersatzpferd zugelassen, das beliebig in den Teilprüfungen eingesetzt werden kann.
Je Kombinierte LP kann ein Pferd nur innerhalb eines Gespannes gestartet werden. Vorbehaltlich der Beachtung der Vorgaben des § 66.2 und 4 und der genehmigten Ausschreibung kann ein Pferd in mehreren Teilprüfungen verschiedener Kombinierter LP einer PLS eingesetzt werden.

§ 763
Bewertung

1. In Kl. E:
   zusätzlich zu 2. sind folgende Bewertungsverfahren möglich:
   a) Addition der Stilnoten, ggf. z.T. gewichtet (Schwerpunkt Dressur), vgl. auch § 802.1
   b) Umrechnung der Stilnoten der Teilprüfungen mit beurteilendem Richtverfahren in Strafpunkte analog § 763.2.1.a) Kl. A
   c) Punkte Starter +1/-1 vgl. auch § 802.3
2. In Kl. E bis S:
   2.1 Dressurprüfung oder Gebrauchsprüfung
   a) **Dressurfahr-LP**
   Kl. E und A: Richtverfahren A gemäß § 712 mit einer Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1, Dezimalstellen sind zulässig.
   Die erzielte Gesamtwertnote (inklusive der vom Richter bei C notierten Abzüge für Verfahren, Absteigen etc.) wird mit der Zahl 12 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 120 abgezogen und ergibt die Strafpunkte.
   Kl. M und S: Richtverfahren A gemäß § 712 mit einer Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1, Dezimalstellen sind zulässig.
   Die erzielte Gesamtwertnote (inklusive der vom Richter bei C notierten Abzüge für Verfahren, Absteigen etc.) wird mit der Zahl 16 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 160 abgezogen und ergibt die Strafpunkte.
   Richtverfahren B gemäß § 712 mit Einzelnoten gemäß § 57.2.2. Die Summe der Einzelnoten wird durch die Anzahl der Richter geteilt und dann mit dem der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Koeffizienten multipliziert (Aufgaben mit möglicher Höchstpunktzahl 200 haben den Koeffizient 0,8, die mit 250 Punkten den Koeffizient 0,64 gemäß Aufgabenheft Fahren). Das Ergebnis wird dann von der Punktzahl 160 abgezogen und ergibt die Strafpunkte, zu denen dann die vom Richter C notierten Abzüge für Verfahren, Absteigen etc. hinzugerechnet werden.
   b) **Gebrauchs-LP**
   Kl. A: Richtverfahren A gemäß § 712 mit einer Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1
   Für die Bewertung der Grundgangarten sind als Dezimal-

stellen nur halbe Noten (vgl. Richterkarten im Aufgabenheft Fahren) zulässig. Die erzielte Gesamtwertnote wird mit der Zahl 12 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 120 abgezogen und ergibt so die Strafpunkte.

Kl. M und S: Richtverfahren A gemäß § 712 mit einer Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1
Für die Bewertung der Grundgangarten sind als Dezimalstellen nur halbe Noten (vgl. Richterkarte im Aufgabenheft) zulässig. Die erzielte Gesamtwertnote wird mit der Zahl 16 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 160 abgezogen und ergibt so die Strafpunkte.

2.2 Gelände-LP gemäß § 753

2.3 Hindernisfahr-LP gemäß §§ 721 ff. und 741 ff. Es ist nur das Richtverfahren A anzuwenden; bei Hindernisfahr-LP mit Stechen bzw. Siegerrunde zählt nur der Umlauf, bei Zwei-Phasen-Hindernisfahr-LP nur die erste Phase.

2.4 Die Platzierung ergibt sich aus der Addition der Strafpunkte. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktsumme. Bei Punktgleichheit in der Platzierung mehrerer Teilnehmer entscheidet die bessere Leistung in der Gelände-LP. Besteht auch dort Punktgleichheit, entscheidet die bessere Leistung in der Dressur. Besteht auch hier Punktgleichheit, erfolgt gleiche Platzierung. Teilnehmer einer Kombinierten Prüfung gelten als ausgeschieden, wenn sie in einer Teilprüfung ausgeschieden sind oder aufgegeben haben.

7. Kombiniertes Dressur- und Stil-Hindernisfahren

§ 770
Ausschreibungen

Zulässig sind:

Kl. E: Kombiniertes Dressur- und Stil-Hindernisfahren für Ein- und Zweispänner für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys

Kl. A: Kombiniertes Dressur- und Stil-Hindernisfahren für Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys

§ 771
Anforderungen

1. Kombiniertes Dressur-/Stil-Hindernisfahren Kl. E:
   - Dressuraufgabe Kl. E gemäß Aufgabenheft Fahren
   - Stil-Hindernisfahren Kl. E
2. Kombiniertes Dressur-/Hindernisfahren Kl. A:
   - Dressuraufgabe Kl. A gemäß Aufgabenheft Fahren
   - Stil-Hindernisfahren Kl. A

Fahrer und Pferde müssen in beiden Teilprüfungen dieselben sein.

§ 772
Bewertung
1. Dressurprüfung: gemäß § 714
2. Stil-Hindernisfahren: gemäß § 736

§ 773
Platzierung
Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Wertnotensumme aus den beiden Teilprüfungen. Bei Wertnotengleichheit entscheidet die bessere Gesamtwertnote in der Teilprüfung Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

8. Kombinierte Dressur-/Stil-Hindernis-LP analog Eignungsprüfung für Einspänner

§ 780
Ausschreibungen
Zulässig sind:
- Kombinierte Dressur-/Stil-Hindernis-LP Kl. A analog Eignungs-LP für Einspänner für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys
- Kombinierte Dressur-/Stil-Hindernis-LP Kl. M analog Eignungs-LP für Einspänner für 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

§ 781
Beurteilung
Beurteilt werden die Leistungen in den beiden Teilprüfungen Dressur und Stil-Hindernisfahren.

§ 782
Anforderungen
1. In Anlehnung an § 392 (Fahren einer Dressur-LP gemäß Aufgabenheft Fahren mit unmittelbar folgendem Stil-Hindernisfahren mit sechs bis acht Hindernissen)
2. Dressuraufgabe gemäß Aufgabenheft Fahren sowie Stil-Hindernisfahren der entsprechenden Klasse

§ 783
Bewertung
1. Eine Gesamtwertnote für die Dressur gemäß § 714 bzw. § 57.2.1. Ausschlüsse gemäß § 714 bzw. 716.
2. Eine Gesamtwertnote für das Stil-Hindernisfahren gemäß § 736. Ausschlüsse gemäß § 722 bzw. § 735.
3. Für das Endergebnis werden die Wertnoten (inklusive eventueller Abzüge) gemäß Ziffer 1 und 2 addiert und durch 2 geteilt.

§ 784
Platzierung
Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Endwertnote. Bei Wertnotengleichheit entscheidet die bessere Gesamtwertnote aus der Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

Hinweis:
LP gemäß Teil B II. bis VII. der LPO können gemäß §§ 800 ff. beliebig zu weiteren sinnvollen Kombinierten LP zusammengefasst werden.

VIII. Kombinierte Prüfungen

1. Kombinierte Prüfungen

§ 800
Ausschreibungen

1. Zulässig sind: Kombinierte Prüfungen der Kl. E bis S.
   Alter der Pferde: gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Teilprüfung bzw. höchsten Klasse
2. Kombinierte Prüfungen setzen sich aus mindestens zwei Einzel- oder Teilprüfungen zusammen, die in einer Wertung zusammengefasst werden. Es können auch Kombinierte Prüfungen über verschiedene Klassen ausgeschrieben werden.
3. Die Einzelheiten der Ausschreibungen bleiben im Rahmen der Bestimmungen für die Einzelprüfungen dem Veranstalter überlassen.
4. Sofern Teilnehmer in Kombinierten LP zugelassen, jedoch aufgrund ihrer Leistungsklassenzugehörigkeit o.Ä. nicht in einzelnen Teil-LP startberechtigt sind, ist die Teilnahme an diesen Teil-LP ohne Platzierungsmöglichkeit zulässig.

§ 801
Beurteilung

Beurteilt werden die Leistungen in den Einzel-LP.

§ 802
Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen entsprechend folgender Varianten:

1. Nach dem Wertnotensystem bei ausschließlich beurteilendem Richtverfahren:
   Für die erzielten Leistungen werden je Teilprüfung Gesamtwertnoten gemäß § 57.2.1 vergeben, die ggf. nach entsprechender Gewichtung addiert werden, dann durch die Anzahl der Teilprüfungen bzw. die Gesamtzahl der Gewichtungen geteilt werden und so eine Gesamtwertnote zwischen 0 und 10 (gerundet auf zwei Dezimalstellen) ergeben. Zum Beispiel:
   [(Note Dressur x 2) + (Note Springen x 1) + (Note Gelände x 3)] / [Gewichtung Dressur + Gewichtung Springen + Gewichtung Gelände] = Gesamtnote
2. Nach dem Wertnotensystem bei beurteilendem und beobachtendem Richtverfahren
   Alle erzielten Leistungen in den Einzel-LP werden in Gesamtwertnoten gemäß § 57.2.1 umgerechnet. Zum Beispiel:
   $= 8 - \left(\frac{\text{Fehlersumme x 2}}{\text{Zahl der Hindernisse}} \right)$ = Gesamtwertnote (vgl. Tabellen im Anhang)
3. Nach dem Punktesystem „Starter +1/-1"
   Alle erzielten Leistungen in den Einzel-LP werden nach ihrer Platzierung/Rangierung mit Punkten bewertet, z.B. Berechnung der Punkte nach Punktsystem „Starter +1/-1": Der erstplatzierte Teilnehmer der Einzelprüfung erhält die Punkte entsprechend der Anzahl der Starter +1 Punkt, der Zweitplatzierte erhält Punkte

entsprechend der Anzahl der Starter -1 Punkt, der Drittplatzierte und alle nachfolgenden Teilnehmer erhalten je 1 Punkt weniger.
4. Gemäß §§ 810 ff., 820 ff., 830 ff., 840 ff. oder nach einem anderen in der Ausschreibung festzulegenden System
5. Kombinierte LP mit den Teilprüfungen Dressur/Gelände/Springen analog §§ 600 bis 660 sind als Vielseitigkeits-LP auszuschreiben und zu bewerten.
6. Kombinierte LP mit den Teilprüfungen Dressur/Gelände/Hindernisfahren sind als Kombinierte LP/Vielseitigkeits-LP gemäß § 700 ff. auszuschreiben und gemäß § 763.2 zu bewerten.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, gelten Teilnehmer für die Kombinierte Prüfung als ausgeschieden, wenn sie in einer Teilprüfung ausgeschieden sind oder aufgegeben haben.

§ 803
Platzierung

1. Bei Bewertung gemäß § 802.1: Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Gesamtwertnote.
   Bei Wertnotengleichheit auf dem ersten Platz oder weiteren Plätzen entscheidet das bessere Ergebnis in der am stärksten gewichteten Prüfung (z.B. Gelände); besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
2. Bei Bewertung gemäß § 802.2: Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Wertnotensumme aus den beiden Teilprüfungen (Bewertungsverhältnis 1:1). Bei Wertnotengleichheit auf dem ersten Platz oder weiteren Plätzen entscheidet die bessere Gesamtwertnote in der Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit erfolgt gleiche Platzierung.
3. Bei Bewertung gemäß § 802.3: Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Punktsumme. Bei Punktgleichheit erfolgt gleiche Platzierung.
4. Bei Bewertung gemäß § 802.4: gemäß §§ 810 ff., 820 ff., 830 ff., 840 ff. oder nach einem anderen, in der Ausschreibung festzulegenden System.

2. Kombinierte Dressur-/Springprüfungen

§ 810
Ausschreibungen

1. Zulässig sind: Kombinierte Dressur-/Spring-LP Kl. E bis L.
   Alter der Pferde: gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Teilprüfungen.
2. Kombinierte Dressur-/Spring-LP setzen sich aus den beiden Teilprüfungen Dressur und Springen (ohne Zeitwertung, aber mit EZ) der jeweiligen Klasse zusammen, die in einer Wertung zusammengefasst werden.

§ 811
Beurteilung

Beurteilt werden die Leistungen in den beiden Teilprüfungen Dressur und Springen.

§ 812
Anforderungen

1. Kombinierte Dressur-/Spring-LP Kl. E:
   – Dressuraufgabe Kl. E gemäß Aufgabenheft Reiten
   – Spring-LP Kl. E ohne Zeitwertung, aber mit EZ
2. Kombinierte Dressur-/Spring-LP Kl. A:
   – Dressuraufgabe Kl. A gemäß Aufgabenheft Reiten
   – Spring-LP Kl. A ohne Zeitwertung, aber mit EZ
3. Kombinierte Dressur-/Spring-LP Kl. L:
   – Dressuraufgabe Kl. L gemäß Aufgabenheft Reiten
   – Spring-LP Kl. L ohne Zeitwertung, aber mit EZ

Teilnehmer und Pferd müssen in beiden Teilprüfungen dieselben sein.

§ 813
Bewertung

1. Dressurprüfung: gemäß § 404
2. Springprüfung:
   Von der in der Teilprüfung Dressur erzielten Gesamtwertnote werden abgezogen:
   – Hindernisfehler — je 0,5 Strafpunkte
   – Erster Ungehorsam — 0,5 Strafpunkte
   – Zweiter Ungehorsam — 1,0 Strafpunkte
   – Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis — 2,0 Strafpunkte
   – Dritter Ungehorsam — Ausschluss
   – Sturz des Teilnehmers und/oder Pferdes — Ausschluss

   Ausschlüsse gemäß §§ 406 bzw. 519

§ 814
Platzierung

Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Gesamtwertnote. Bei Wertnotengleichheit entscheidet die bessere Gesamtwertnote in der Teilprüfung Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

3. Kombinierte Dressur-/Stil-Springprüfungen

§ 820
Ausschreibungen

1. Zulässig sind:
   – Kombinierte Dressur-/Stil-Spring-LP Kl. E für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys
   – Kombinierte Dressur-/Stil-Spring-LP Kl. A für 4-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys
   – Kombinierte Dressur-/Stil-Spring-LP Kl. L für 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys
2. Kombinierte Dressur-/Stil-Spring-LP setzen sich aus den beiden Teilprüfungen Dressur und Stil-Springen bzw. Stil-Springen mit Standardanforderungen der jeweiligen Klasse zusammen, die in einer Wertung zusammengefasst werden.

§ 821
Beurteilung
Beurteilt werden die Leistungen in den beiden Teilprüfungen Dressur und Stil-Springen bzw. Stilspringen mit Standardanforderungen.

§ 822
Anforderungen
1. Kombinierte Dressur-/Stil-Spring-LP Kl. E bzw. Stil-Spring-LP KI. E mit Standardanforderungen:
   – Dressuraufgabe KI. E gemäß Aufgabenheft Reiten
   – Stil-Spring-LP Kl. E bzw. Stil-Spring-LP KI. E mit Standardanforderungen
2. Kombinierte Dressur-/Stil-Spring-LP Kl. A bzw. Stil-Spring-LP KI. A mit Standardanforderungen:
   – Dressuraufgabe KI. A gemäß Aufgabenheft Reiten
   – Stil-Spring-LP Kl. A bzw. Stil-Spring-LP KI. A mit Standardanforderungen
3. Kombinierte Dressur-/Stil-Spring-LP Kl. L bzw. Stil-Spring-LP KI. L mit Standardanforderungen:
   – Dressuraufgabe KI. L gemäß Aufgabenheft Reiten
   – Stil-Spring-LP Kl. L bzw. Stil-Spring-LP KI. L mit Standardanforderungen

   Teilnehmer und Pferd müssen in beiden Teilprüfungen dieselben sein.

§ 823
Bewertung
Dressurprüfung gemäß § 404, Stil-Spring-LP gemäß § 520

§ 824
Platzierung
Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Wertnotensumme aus den beiden Teilprüfungen (Bewertungsverhältnis 1:1). Bei Wertnotengleichheit entscheidet die bessere Gesamtwertnote in der Teilprüfung Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

4. Kombinierte Dressur-/Springprüfungen analog Eignungsprüfung

§ 830
Ausschreibungen
Zulässig sind:
– Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP KI. E für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys
– Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP KI. A für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys
– Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP KI. L für 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

§ 831
Beurteilung
Beurteilt werden die Leistungen in den beiden Teilprüfungen Dressur und Springen.

§ 832
Anforderungen
Dressuraufgabe gemäß Aufgabenheft Reiten mit unmittelbar folgendem Springen einer Folge von mindestens fünf verschiedenen Hindernissen mit mindestens einem Handwechsel oder dem anschließendem Überwinden eines Parcours mit mindestens fünf Hindernissen ohne Zeitwertung.
Hindernishöhen in Kl. E gemäß Spring-LP Kl. E (vgl. § 504)
Hindernishöhen in Kl. A gemäß Spring-LP Kl. A* (vgl. § 504)
Hindernishöhen in Kl. L gemäß Spring-LP Kl. L* (vgl. § 504)

§ 833
Bewertung
1. Eine Gesamtwertnote für die Dressur gemäß § 57.2.1 und § 404. Ausschlüsse gemäß § 406.
2. Eine Gesamtwertnote für das Springen gemäß § 57.2.1 und § 520. Ausschlüsse gemäß § 519.
3. Für das Endergebnis werden die Gesamtwertnoten (inklusive eventueller Abzüge) 1 und 2 addiert und durch zwei geteilt.

§ 834
Platzierung
Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Endwertnote. Bei Wertnotengleichheit entscheidet die bessere Gesamtwertnote aus der Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

5. Kombinierte Dressur-/Springprüfungen mit Gelände analog Eignungsprüfung

§ 840
Ausschreibungen
Zulässig sind:
– Kombinierte Dressur-/Spring-LP Kl. E mit Gelände analog Eignungs-LP für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys
– Kombinierte Dressur-/Spring-LP KI. A mit Gelände analog Eignungs-LP für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys
– Kombinierte Dressur-/Spring-LP KI. L mit Gelände analog Eignungs-LP für 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys

§ 841
Beurteilung
Beurteilt werden die Leistungen in den Teilprüfungen Dressur, Gelände und Springen.

§ 842
Anforderungen
Dressuraufgabe gemäß Aufgabenheft Reiten mit unmittelbar folgendem Springen einer Folge von mindestens fünf verschiedenen Hindernissen mit mindestens einem Handwechsel oder dem anschließenden Überwinden eines Parcours mit mindestens fünf Hindernissen ohne Zeitwertung.
Hindernishöhen in Kl. E gemäß Spring-LP Kl. E (vgl. § 504)
Hindernishöhen in Kl. A gemäß Spring-LP Kl. A* (vgl. § 504)
Hindernishöhen in Kl. L gemäß Spring-LP Kl. L* (vgl. § 504)
Im Anschluss ist eine kurze Geländestrecke mit mindestens fünf Geländehindernissen (möglichst inkl. Wasserdurchritt) zu absolvieren.
Hindernishöhen in Kl. E gemäß Geländeritt Kl. E (vgl. § 620)
Hindernishöhen in Kl. A gemäß Geländeritt Kl. A (vgl. § 620)
Hindernishöhen in Kl. L gemäß Geländeritt Kl. L (vgl. § 620)

§ 843
Bewertung
1. Eine Gesamtwertnote für die Dressur gemäß § 57.2.1 und § 404. Ausschlüsse gemäß § 406.
2. Eine Gesamtwertnote für das Springen gemäß § 57.2.1 und § 520. Ausschlüsse gemäß § 519.
3. Eine Gesamtwertnote für das Gelände gemäß § 57.2.1 und § 673. Ausschlüsse gemäß § 646.
4. Für das Endergebnis werden die Gesamtwertnoten (inklusive eventueller Abzüge) 1, 2 und 3 addiert und durch 3 geteilt.

§ 844
Platzierung
Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Endwertnote. Bei Wertnotengleichheit entscheidet die bessere Gesamtwertnote aus der Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind als Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung gemäß FN-Gebührenordnung abzuführen.

2. Empfangsberechtigt ist der im Geltungsbereich der LPO wohnende Züchter gemäß § 11 eines Pferdes gemäß § 16.6 Liste I und II, der
   a) für die Auszeichnung gemäß 1.a) bis c) Mitglied einer Züchtervereinigung war oder ist, die der FN angeschlossen ist,
   b) für die Auszeichnung gemäß 1.d) und e) Mitglied einer Züchtervereinigung ist, die der FN angeschlossen ist und der Eigentümer wenigstens eines eingetragenen Zuchtpferdes ist.
3. Bei Todesfall, vorgezogener Erbfolge oder Rechtsnachfolge geht der Anspruch auf den/die Zuchtstätte weiterführenden Erben oder Rechtsnachfolger über. Falls kein Empfangsberechtigter vorhanden ist, entfällt der Anspruch.
   Züchter müssen ihre nicht im Jahrbuch Zucht der FN veröffentlichten erfolgreichen Pferde bis zum 30.03. des Folgejahres des Züchterprämienanfalls bei der FN anmelden. Danach erlischt der Anspruch für erfolgreiche, nicht als deutsche Pferde erkannte Pferde.
4. Die Aufteilung der Züchterprämien eines Jahres zur Auszeichnung erfolgreicher Züchter gemäß 1.a) bis e) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für Züchter erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ranglisten und des festgesetzten prozentualen Verteilungsschlüssels des FN-Bereichs Zucht.

Durchführungsbestimmungen zu § 34

Nennungsschluss

1. Der Nennungsschluss liegt 1 bis 28 Tage (in der Regel ca. 10 Tage) vor PLS-Beginn.
2. Für PLS mit maximal acht LP, die grundsätzlich an nur einem Tag stattfinden, liegt der Nennungsschluss bis zu 7 Tage vor PLS-Beginn („Late-Entry"-Turnier). Bei derartigen PLS ist ein erhöhter, maximal doppelter/s Einsatz/Nenngeld, jedoch lediglich der geringstmögliche Organisationsbeitrag zulässig. Gebühren für Nachnennungen dürfen bei „Late-Entry"-Turnieren nicht erhoben werden.

Durchführungsbestimmungen zu § 35

Nachnennung
(auf Antrag des Veranstalters) (§ 35.1.2)

1. Vor Nachnennungsschluss bzw. vor Schließen der Prüfung für weitere Nachnennungen durch den Veranstalter: Die Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung erfolgt über NeOn und wird dem Veranstalter zum Download bereitgestellt.
   Gebühr: 8,– Euro je Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung zzgl. Einsatz etc. (vgl. Gebührenordnung).
2. Während einer laufenden PLS: Die Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung

erfolgt auf der PLS bis zum Meldeschluss der jeweiligen LP und wird der FN mit der Ergebnisbearbeitung übermittelt.
Gebühr: 25,– Euro je Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung zzgl. Einsatz etc. (vgl. Gebührenordnung)

3. Bei Nachnennungen für Mannschafts-LP bzw. LP mit Mannschaftswertung sowie Teilnehmernach-/Pferde-Nachnennungen ausschließlich für Mannschafts-LP bzw. LP mit Mannschaftswertung wird keine Gebühr fällig.

Teilnehmerwechsel/Startplatzübernahme (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.1.3)
Ein zur betreffenden PLS bereits genannter oder durch Teilnehmer-Nachnennung nachgenannter Teilnehmer übernimmt den reservierten Startplatz eines anderen Teilnehmers. Er muss ein von dem ursprünglichen Teilnehmer bis Nennungsschluss zu der PLS genanntes Pferd auswählen. Dem ursprünglich genannten Teilnehmer steht dieser Startplatz in der betreffenden LP nicht mehr zur Verfügung.
Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um eine Nachnennung gemäß § 35.1.2 bzw. Durchführungsbestimmungen.

Teilnehmer-Nachnennung (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.1.4)
Ein noch nicht zur betreffenden PLS genannter Teilnehmer kann bis zum Meldeschluss der jeweiligen LP eine Teilnehmer-Nachnennung für diese PLS vornehmen. Voraussetzung hierfür ist:

– der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß LPO bzw. Ausschreibung,
– eine ordnungsgemäß genannte LP bzw. eine entsprechende Nachnennung sowie die Abgabe eines gültigen NeOn-Nachweises des Reit-/Fahrausweises (FN-Jahresturnierlizenz) vor Ort.

Eine nicht termingerecht abgegebene oder den Bestimmungen der Ausschreibung bzw. der LPO-Vorschriften nicht entsprechende Teilnehmer-Nachnennung führt zum Ausschluss.

Pferde-Nachnennung (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.1.5)
Für ein nicht zur betreffenden PLS genanntes Pferd kann bis Meldeschluss der jeweiligen LP eine Pferde-Nachnennung für diese PLS vorgenommen werden.
Das noch nicht genannte Pferd darf nur in LP gestartet werden, in denen es gemäß LPO und Ausschreibung startberechtigt ist und für die der Teilnehmer ordnungsgemäß genannt bzw. Nachnennung vorgenommen hat.
Voraussetzung hierfür ist die Abgabe eines gültigen NeOn-Fortschreibungs-Nachweises sowie die Vorlage des Equidenpasses.
Nachgetragene Pferde sind stichprobenartig anhand des Equidenpasses auf ihre Identität zu überprüfen.
Für LP Fahren wird die Nachnenngebühr pro Gespann erhoben, ungeachtet der Anzahl der für dieses Gespann nachgenannten Pferde.

Durchführungsbestimmungen zu § 38.1

Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland
Für die Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland gilt:

1. Gemäß §§ 1.2 bzw. 20.1 ist der Besitz einer FN-Jahresturnierlizenz (Reit-, Fahr-, Longenführer- bzw. Voltigierausweis) erforderlich.

Erfolge aus Kombinierten Dressur-/Spring-/Gelände-LP (KDSG) werden wie Erfolge in Vielseitigkeits-LP der entsprechenden Klasse angerechnet.
Erfolge aus Dressurreiter-LP werden wie Erfolge aus Dressur-LP angerechnet.
Erfolge aus reinen Pony-LP (außer Fahren) werden nur auf Antrag berücksichtigt.

Voraussetzungen für Lkl. D6/S6/V6 und D5/S5/V5

Für die Einstufung in Lkl. D6/S6/V6 ist mindestens der Besitz des DRA IV (bis 2013) bzw. RA 5 (ab 2014), für die Einstufung in die Lkl. D5/S5/V5 ist der Besitz des DRA III (bis 2013) bzw. RA 4 (ab 2014) nachzuweisen.

Voraussetzungen für Lkl. F6 und F5

Für die Einstufung in Lkl. F6 ist mindestens der Besitz des „Kleinen Fahrabzeichens" DFA IV (bis 2013) bzw. FA 5 (ab 2014), für die Einstufung in die Lkl. F5 ist der Besitz des „Bronzenen Fahrabzeichens" DFA III (bis 2013) bzw. FA 4 (ab 2014) nachzuweisen.

4. **Höherstufung und Rückstufung auf Antrag**

Die Höherstufung von einer Leistungsklasse in die nächsthöhere ist jederzeit möglich, sofern die verlangten Erfolge bzw. der Besitz eines entsprechenden Reit-/Fahrabzeichens bzw. der Ausbilderprüfung (vgl. Merkblatt Leistungsklassen: Durchführungsbestimmungen zu § 63 LPO – www.pferd-aktuell.de) nachprüfbar vorliegen. Ebenso kann eine Höherstufung aufgrund nachprüfbarer und verwertbarer früherer Erfolge auf Antrag vorgenommen werden.

Die Höherstufung aufgrund von Abzeichen, Ausbilderprüfungen oder nachprüfbarer früherer Erfolge muss jährlich neu beantragt werden.

Für die Höherstufung einer Leistungsklasse im Laufe der Saison ist eine formlose Angabe der gewünschten Disziplin, Leistungsklasse und des Veranstaltungstermins, ab dem die neue Leistungsklasse in Kraft treten soll, erforderlich:

- Höherstufung aufgrund von Erfolgen – Angabe mit Ort und Datum
- Höherstufung aufgrund eines Abzeichens – Beilage vollständiger Kopie
- Höherstufung aufgrund einer Ausbilderprüfung – Beilage der Kopie des Zeugnisses

Ein Teilnehmer kann so lange mit seiner bisherigen Leistungsklasse seine Nennungen abgeben, bis die neue Leistungsklasse in den sportfachlichen Daten des NeOn-Systems geändert ist; erst dann tritt die Höherstufung in Kraft. Den Veranstaltern ist ein kurzer Hinweis auf die beantragte Höherstufung zu geben. Ein Nachweis der neuen Leistungsklasse – Ausdruck der sportfachlichen Daten aus dem NeOn-System – ist der Meldestelle vorzulegen.

Eine Rückstufung ist grundsätzlich nur in die Lkl. D6 und/oder S6 und/oder V6 und/oder F6 zum Beginn der neuen Saison und nur bei Antrag auf Wiederausstellung eines Reit-/Fahrausweises (FN-Jahresturnierlizenz) möglich.

Die Ausstellung eines geänderten Reit-/Fahrausweises (FN-Jahresturnierlizenz) ist gebührenpflichtig (Gebühr für Wiederausstellung).

Voltigieren:

1. Höherstufung: In Ausnahmefällen kann eine Höherstufung für Voltigierer auch unabhängig von den o.g. Bestimmungen auf Antrag bei der FN er-

folgen. Eine Befürwortung des/der zuständigen LV/LK ist dem Antrag, die Bestätigung der Höherstufung dem Leistungsnachweis beizufügen.
Höherstufungen während des laufenden Kalenderjahres können nur in besonders begründeten Fällen beantragt werden.

2. Rückstufung: Rückstufungen für Voltigierer erfolgen grundsätzlich auf Antrag bei der FN. Eine Befürwortung des/der zuständigen LV/LK ist dem Antrag beizufügen.
Rückstufungen während des laufenden Kalenderjahres können nur in besonders begründeten Fällen vorgenommen werden.

5. Teilnehmer mit Gastlizenz

Teilnehmer, die eine Gastlizenz beantragen, werden in eine Leistungsklasse (Reiten/Fahren/Voltigieren) eingestuft. Sofern sie bereits aus den Vorjahren Erfolge auf PLS im Bereich der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) erlangt haben, erfolgt die Einstufung aufgrund dieser Erfolge. Liegen keine Erfolge vor, können sie sich mit der Antragstellung selbst für eine Lkl. entscheiden.
Teilnehmer mit Gastlizenz verbleiben auch bei einer evtl. Verlängerung der Gastlizenz in dem betreffenden Jahr in der Leistungsklasse, in die sie bei Ausstellung der Gastlizenz eingestuft wurden. Im Übrigen gilt Ziffer 4 entsprechend.

II. FN-Punktesystem (Ranglistenpunkte)

Die Kriterien werden jeweils zum Ende eines Jahres für das folgende Kalenderjahr vom FN-Bereich Sport festgelegt und bei Änderungen im offiziellen Mitteilungsorgan der FN veröffentlicht.

Kriterien für die Errechnung der auf dem Reit-/Fahrausweis (FN-Jahresturnierlizenz) aufgeführten Ranglistenpunkte sind die Turniererfolge der jeweils zurückliegenden Saison (in der Zeit vom 1. Oktober des vorletzten Jahres bis 30. September des letzten Jahres). Punktevergabe: Siehe entsprechende Veröffentlichungen der FN im offiziellen Mitteilungsorgan der FN (abrufbar unter www.pferd-aktuell.de/bekanntmachungen).

Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7

Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung
Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

B) Wiederholungsimpfungen
Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Impfschutz gegen das Equine Herpesvirus-1 (ab 01.01.2023)

Impfungen gegen das Equine Herpesvirus-1 (EHV-1) sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

A. Grundimmunisierung
Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist
a) bei einem Inaktivatimpfstoff gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 28 bis höchstens 42 Tagen
b) bei einem Lebendimpfstoff gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 3 bis höchstens 4 Monaten einzuhalten. Für die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung ist der gleiche Impfstoff zu verwenden. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

B. Wiederholungsimpfungen
Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn:

a) bei der Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen und das Equine Herpesviurs-1 erfolgt durch den Turniertierarzt anhand der Eintragungen im Equidenpass; diese Kontrolle kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der PLS erfolgen. Zusätzlich können aus wissenschaftlichen Gründen Blutproben genommen werden.
Eintragungen über Verstöße sind im Equidenpass in den Seiten zur Impfung vom kontrollierenden Tierarzt entsprechend vorzunehmen.

Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.6

Besteht während der Vorbereitung oder des Verlaufs einer LP der Verdacht auf frisches Blut am Pferd, so wird das Pferd untersucht und dazu ggf. die Prüfungsvorstellung dieses Teilnehmers von einem verantwortlichen Richter unterbrochen und das Pferd von diesem und/oder dem Turniertierarzt in Augenschein genommen. Ist kein frisches Blut feststellbar, wird die Prüfungsvorstellung bzw. -vorbereitung fortgesetzt.
Sofern eine Unterbrechung der Prüfungsvorstellung dieses Teilnehmers nicht möglich ist bzw. unangemessen erscheint, ist unverzüglich nach Beendigung der Vorstellung gemäß § 67.6.1 sowie den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen das Pferd in Augenschein zu nehmen und ggf. im Nachhinein zu disqualifizieren. Die erforderliche Entscheidung wird durch die Richter der LP in Abstimmung mit dem untersuchenden Tierarzt nach Beendigung der LP getroffen.

Durchführungsbestimmungen zu § 67

Durchführung von Verfassungsprüfungen, Pferde- und Fitnesskontrollen

1. Verfassungsprüfungen und Fitnesskontrollen sind gemäß Merkblatt für Turniertierärzte durchzuführen. Einzelheiten zu Pferdekontrollen enthält das nachfolgende Untersuchungsprotokoll.
2. Pferdekontrollen sind gemäß dem folgenden Untersuchungsprotokoll durchzuführen. Nur bei von der Norm abweichenden Befunden ist das Protokoll auszufüllen.

Betr.: PLS/BV _____ am _____ 20___

Auf Veranlassung der FN/LK/Richtergruppe wurde folgendes Pferd untersucht:

Name: _____ Programm-/Eintragungs-/Lebensnummer: _____

Farbe/Abzeichen: _____

Besitzer: _____ Wohnort: _____

Teilnehmer: _____ Wohnort: _____

Untersuchender Tierarzt: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Anwesender Richter: _____

Die Untersuchung erfolgte in Gegenwart des Teilnehmers/Besitzers/dessen Beauftragten (Nichtzutreffendes streichen).

Die Überprüfung des Pferdes bzw. der Ausrüstung hat Folgendes ergeben:

Haltungs- und Pflegezustand: _____

Zustand der Extremitäten: _____

Bandagen: _____ Springglocken: _____

Gamaschen: _____ Flanken/Sporen: _____

Gurt/Sattellage: _____ Maul/Zäumung/Gebiss: _____

Anspannung: _____ Verpassen Geschirr: _____

❑ Es wurde eine Verfassungsprüfung angeordnet.
❑ Es wurde eine Medikationskontrolle angeordnet.
❑ Es wurde eine weitergehende Untersuchung (z.B. des Maules, der Kronränder etc. oder spezieller Ausrüstungsgegenstände) angeordnet.

_____
Ergebnis der Verfassungsprüfung

_____ _____
Ort und Tag Unterschrift des Richters

_____ _____
Unterschrift des Teilnehmers, Besitzers oder dessen Beauftragten Unterschrift des Tierarztes